

Gever Nr. 860.3

Publikation Gemeindeinitiative

Bei der Gemeindkanzlei Rickenbach wurde am 13. Juli 2020 der Unterschriftenbogen für die Gemeindeinitiative „**Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!**“ zur Vorprüfung eingereicht.

Der Gemeinderat hat die gesetzlichen Formvorschriften gemäss §§ 38 bis 42 des kant. Gemeindegesetzes (GG), §§ 128 bis 146 des kant. Stimmrechtsgesetzes (StRG) und gemäss Art. 10 bis 12 der Rickenbacher Gemeindeordnung (GO) überprüft.

Beschluss / Entscheid

Der Gemeinderat stellt fest:

1. Der Unterschriftenbogen in der Form des Entwurfs der Unterschriftenliste entspricht den gesetzlichen Formvorschriften.
2. Die Unterschriftenlisten erhalten das Datum der amtlichen Veröffentlichung vom 01. September 2020 .
3. Die Sammlungsfrist von 60 Tagen beginnt am 01. September 2020 und endet am 30. Oktober 2020 (§136 StRG und Art. 10 GO).
4. Der Beschluss wird in den beiden öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinde sowie auf der Rickenbacher Homepage www.rickenbach.ch veröffentlicht und zwar wie folgt:

Publikation nach § 135 Abs. 4 StRG

Gemeindeinitiative „**Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!**“

Das Initiativbegehren lautet:

„Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach LU eine Änderung des Bau- und Zonenreglements:

Zum Schutz und Erhalt des Stierenberges sind die rechtlichen Grundlagen im Bau- und Zonenreglement und im Nutzungs- bzw. Kulturlandplan zu schaffen, beispielsweise durch Ausscheidung einer entsprechenden Zone, dass der Stierenberg freigehalten wird von Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, welche das Landschaftsbild des Stierenberges wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder dem Zweck der Erholung der Bevölkerung und Schutz der Tiere widersprechen.

Auszuschliessen sind namentlich Bauten und Anlagen, welche die Baumkronen erheblich überragen und dauerhaft Lärm oder Geräusche verursachen, so namentlich Windkraftanlagen. Zulässig bleiben sollen land- und forstwirtschaftliche sowie Bauten und Anlagen oder Nutzungen, welche dem Schutzzweck nicht widersprechen. Das kann auf einen gut eingepassten Aussichtsturm zutreffen oder auf gewisse Freizeitaktivitäten.

Der Stierenberg ist begrenzt durch den Hügelzug in der Gemeinde nördlich zirka bis zur Grenze zum Kanton Aargau, westlich entlang dem Waldrand bis südlich zirka zu den Gebieten, Flügelberg und Gletti, sowie östlich zirka durch die Gebiete, Schwarzenberg bzw. Chanzelwald.“

Beginn der Sammlungsfrist: 01. September 2020

Ablauf der Sammlungsfrist: 30. Oktober 2020

6221 Rickenbach, 01. September 2020

Gemeinderat Rickenbach

5. Stimmrechtsbeschwerden im Sinne von § 162 Abs. 1 lit. e. StRG wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung der vorliegenden Gemeindeinitiative können innert **20** Tagen (§ 162 Abs. 3 StRG) seit Publikation des vorliegenden Entscheides beim Regierungsrat des Kantons Luzern (§ 164 StRG) eingereicht werden.

6221 Rickenbach, 13. August 2020 / **Publikation** 01. September 2020



GEMEINDERAT RICKENBACH

Roland Häfeli
Gemeindepräsident

Stefan Huber
Gemeindeschreiber
stefan.huber@rickenbach.ch
Tel. 041 932 00 24